

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1950

Berlin, den 11. März 1950 | Nr. 22

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 50	Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950)	151
4. 3. 50	Achte Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verteilung von industriellen und gewerblichen Waren	154

Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1950 der Deutschen Demokratischen Republik (Viehvermehrungsplan 1950).

Vom 20. Februar 1950

Die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1950 stellt auch an die Tierzucht hohe Anforderungen. Die gesteckten Ziele möglichst vorfristig zu erreichen und damit die weitere Verbesserung des Lebensstandards unseres Volkes zu sichern, hat zur Voraussetzung, daß durch die Landesregierung nachstehende Maßnahmen verwirklicht werden. Dementsprechend wird gemäß § 20 Abs. 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 41) bestimmt:

I.

1. Verbot der Schlachtung von zucht- und nutztauglichen Färsen, Kühen, Mutterschafen, weiblichen Lämmern und Vatiertieren. Ausgenommen sind nur die Tiere, für die ein Zucht- und Nutzungsuntauglichkeitszeugnis des zuständigen Viehwirtschaftsberaters (Zuchtwartes), falls dieser nicht vorhanden, des zuständigen Amtstierarztes vorgelegt wird. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, über die Schlachtung von weiblichen Kälbern und Hammeln Sonderbestimmungen herauszugeben.
2. Um die Erfassung von nutz- und zuchttauglichen Tieren zur Erfüllung der Pflichtablieferung zu verhindern, ist vor der Erfassung ein Umtausch dieser Tiere durch die Dorfgenossenschaften in Verbindung mit der VdgB zu organisieren.

Die VVEAB (tierisch) hat den Dorfgenossenschaften den Auftrieb rechtzeitig, mindestens aber 5 Tage vorher, bekanntzugeben, um diesen Umtausch mit Erfolg durchführen zu können.

Zucht- und nutztaugliche Tiere, die trotzdem noch auf den Vieh-Sammelstellen anfallen, sind von dem Ausschuß zur Festsetzung der Schlachtwertklassen kenntlich zu machen und durch die VVEAB (tierisch) in Zusammenarbeit mit dem Kreissekretariat der VdgB oder der Kreisgenossenschaft gegen Schlachtvieh auszutauschen und an die Bedarfsträger (Neubauern und vieharme Betriebe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu leiten.

3. Der Tausch* zucht- und nutztauglicher Tiere hat unter Berücksichtigung des Anrechnungsgewichtes und der geltenden Zucht- und Nutzviehpreise zu erfolgen.
4. Die Schlachtung von trächtigen Kühen, Färsen, Sauen und Schafen ist in der zweiten Hälfte der Trächtigkeit grundsätzlich und bei amts-tierärztlicher Feststellung der Trächtigkeit in der ersten Hälfte ebenfalls verboten.
5. Die weitere Verbesserung der natürlichen Futterfläche durch Meliorationen, Be- und Entwässerung sowie Neuansaat von Wiesen und Weiden ist über den Investitionsplan hinaus mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln weiter voranzutreiben.
6. Der Zwischenfruchtanbau ist gemäß dem Gesetz vom 8. Februar 1950 über Maßnahmen zur Erreichung der Friedensektererträge (GBl. S. 103) durchzuführen. Die hierzu erforderlichen Saatgutmengen sind weitestgehend aus betriebseigenen Beständen bereitzustellen.
7. Durch eine neue Aufklärungsaktion in Verbindung mit der VdgB und den Dorfgenossenschaften ist nochmals auf die große betriebswirtschaftliche Bedeutung des Silagefutters hinzuweisen. Wo keine Stein- und Holzsilos vorhanden sind